

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 25.09.2006 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehungen haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Satzungen/Verordnungen:</u>	
• Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 22.12.2005 für das Jahr 2006	2
• Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Volkshochschule und die Familienbildungsstätte der Stadt Wuppertal vom 02.04.2001	4
• Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17. Dezember 1999	6
• Erste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 22.12.05	9
<u>Sonstiges:</u>	
• Preise für die Wärmeversorgung im Netzgebiet der Wuppertaler Stadtwerke AG ab 1. Oktober 2006	12
• Preise für Erdgas im Netzgebiet der Wuppertaler Stadtwerke AG ab 1. Oktober 2006	13
• Jagdverpachtung	15
• Anmeldetermine für die Schulanfänger/innen an den Grundschulen der Stadt Wuppertal für das Schuljahr 2007/2008	17
• Kommunalwahl am 26. September 2004 – Nachfolge eines Bezirksvertreters	19
• Kommunalwahl am 26. September 2004 – Ausscheiden eines Bezirksvertreters	20
• Bekanntgabe der Ergebnisse einer Grenzermittlung	21
• Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	22

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 22.12.2005 für das Jahr 2006
vom: 14.09.06

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung am 28. April 2005 (GV. NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 11.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 22.12.2005 für das Jahr 2006 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei einer Gebührenermäßigung nach § 16 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung 49,71 € je Person.“

b) Nach dem neuen Abs.3 wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4 und wie folgt neu gefasst:

„Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung), der Widerruf dieser Genehmigung (§ 25 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung), die Gebührenermäßigung nach § 16 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung, sowie der Widerruf dieser der Gebührenermäßigung (§ 16 Abs. 8 Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.“

II.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.09.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 14.09.06

gez. Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Volkshochschule und die Familienbildungsstätte der Stadt Wuppertal vom 02.04.2001
vom: 14.09.06

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 4 Abs. 3, 10 Abs. 1, 15 Abs. 2 Nr. 10 des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) vom 07.05.1982 (GV NRW S. 276) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 11.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die Volkshochschule und die Familienbildungsstätte der Stadt Wuppertal vom 02.04.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2005 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.09.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 14.09.06

gez. Peter Jung
Oberbürgermeister

8. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17. Dezember 1999
vom: 14.09.06

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung am 28. April 2005 (GV. NRW S. 488), der §§ 13 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 01. September 2005 (BGBl. I S. 2618) und der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250/SGV. NRW 74), zuletzt geändert am 05. April 2005 (GV. NRW S. 306) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 11.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17. Dezember 1999 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

1.) § 16 Abs. erhält folgende Fassung:

- a) Abs. 5 lautet wie folgt:
„Bei der Bereitstellung des Behältervolumens für Bioabfälle wird ein 25 %-Anteil des jeweils zur Verfügung gestellten Restabfallbehältervolumens zugrunde gelegt, gleichzeitig wird eine Reduzierung des Behältervolumens für Restabfälle – ohne Gebührennachlass – um diese 25 % vorgenommen. Bei nachgewiesenem Bedarf kann die AWG das Behältervolumen für Bioabfälle auf Antrag erhöhen.“
- b) Nach Abs. 6 wird ein neuer Abs. 7 eingeführt:
„Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers wird eine 10 %ige Gebührenermäßigung gewährt, wenn erstens das Restabfallbehältervolumen bereits auf 50 % reduziert ist und keine Biotonne genutzt wird und zweitens schriftlich erklärt wird, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle i. S. von Abs. 1 ordnungsgemäß und schadlos auf dem eigenen Grundstück verwertet werden.“
- c) Nach Abs. 7 (neu) wird ein neuer Abs. 8 eingeführt:
„Die Stadt widerruft die Gebührenermäßigung nach Abs. 7, wenn sich herausstellt, dass Abfälle i. S. von Abs. 1 über den Restmüllbehälter entsorgt oder die Voraussetzungen des Abs. 7 nicht erfüllt sind und dieses nicht angezeigt wurde. Soweit die Stadt von der Widerrufsmöglichkeit Gebrauch macht, ist ein erneuter Antrag gemäß Abs. 7 erst nach Ablauf eines Jahres nach Bestandskraft des Widerrufsbescheids zulässig; nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann einem vor Ablauf dieser Frist gestellten Antrag stattgegeben werden.“

d) Abs. 7 (alt) wird (9) neu.

3.) Der Abfallartenkatalog gem. § 4 a Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung wird wie folgt geändert:

Beim AVV-Schlüssel 19 12 12 – sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen – entfallen in der Spalte **MW** die Buchstaben **G,C**.

II.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.09.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 14.09.06

gez. Peter Jung
Oberbürgermeister

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 272), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch VO vom 3. Mai 2005 (GV NRW S.488), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 11.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Vergnügenssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 22.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 wird nach der Höhe des Einspielergebnisses erhoben (§ 8).

Die Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 wird nach der Anzahl der Apparate (§ 9) erhoben.“

2. § 8 erhält folgende Fassung: „

§ 8 Nach dem Einspielergebnis

(1) Die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit wird nach der Höhe des Einspielergebnisses erhoben. Einspielergebnis ist der Betrag der Nettokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld und abzüglich Umsatzsteuer oder anderer, unmittelbar an das Einspielergebnis oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.

(2) Der Steuersatz beträgt 12 v. H. des Einspielergebnisses.“

3. § 11 Abs. (5) erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit hat der/die Halter/-in die Einspielergebnisse für jeden Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären. Die Zählwerkausdrucke sind auf Verlangen der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) im Original oder in Fotokopie vorzulegen und die Vergnügenssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 8 Abs. 2 selbst zu berechnen. Die Steuererklärung ist bis zum 15. des nachfolgenden Kalendermonats bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) abzugeben. Steuererklärungen für die Monate Januar bis November 2006 sind bis zum 30.12.2006 abzugeben.“

4. Im Anschluss an § 11 Abs. (5) wird ein neuer Abs. (6) eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Ist das Einspielergebnis nach § 8 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachzuweisen, ist diese auf andere Art glaubhaft zu machen. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung im Schätzwege erfolgen.“

5. In § 14 Abs. (1) wird folgender Satz 2 angefügt.

„Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung 1977.“

II.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.09.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 14.09.06

gez. Peter Jung
Oberbürgermeister



Kundeninformation der Wuppertaler Stadtwerke AG

Ab 1. Oktober 2006 gelten folgende Preise für die Wärmeversorgung im Netzgebiet der Wuppertaler Stadtwerke AG:

Wärmeservice

Eigentümermodell:

Arbeitspreis		Grundpreis	
Arbeitspreiszonen	brutto ¹⁾ / kWh Cent	Grundpreisstaffelung	brutto ¹⁾ /kW u. Jahr EUR
für die ersten 150.000 kWh/Jahr	7,97	Vertragsleistung bis 60 kW	62,96
für weitere 250.000 kWh/Jahr	7,74	Vertragsleistung ab 60 bis 120 kW	53,38
für weitere 450.000 kWh/Jahr	7,57	Vertragsleistung ab 121 kW bis 240 kW	38,55
alle weiteren kWh/Jahr	7,40	Vertragsleistung ab 241 kW bis 480 kW	26,69
		Vertragsleistung über 481 kW	20,76

Betreibermodell:

Arbeitspreis		Grundpreis	
Arbeitspreiszonen	brutto ¹⁾ / kWh Cent	Grundpreisstaffelung	brutto ¹⁾ /kW u. Jahr EUR
für die ersten 150.000 kWh/Jahr	7,97	Vertragsleistung bis 60 kW	19,21
für weitere 250.000 kWh/Jahr	7,74	Vertragsleistung ab 60 bis 120 kW	17,54
für weitere 450.000 kWh/Jahr	7,57	Vertragsleistung ab 121 kW bis 240 kW	11,86
alle weiteren kWh/Jahr	7,40	Vertragsleistung ab 241 kW bis 480 kW	8,90
		Vertragsleistung über 481 kW	5,93

Nahwärmekonzept:

Arbeitspreis		Grundpreis	
Arbeitspreiszonen	brutto ¹⁾ / kWh Cent	Grundpreisstaffelung	brutto ¹⁾ /kW u. Jahr EUR
für alle kWh/Jahr	8,72	Vertragsleistung bis 20 kW	26,69

Wärmekostenabrechnung:

Verrechnungspreis je Messgerät	
	brutto ¹⁾ / Jahr EUR
je Verdunster	4,76
je elektr. Heizkostenverteiler	11,65
je Warmwasserzähler	40,79
je Kaltwasserzähler	40,79
je Wärmezähler	108,97

¹⁾Die genannten Preise enthalten die Umsatzsteuer (z.Z. 16 %)

Der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig berechnet.

Um eine realistische Verbrauchsabrechnung für den Wärmeservice vornehmen zu können, bedienen sich die WSW sogenannter Gradtagszahlen, die auf den durchschnittlichen täglichen Temperaturunterschied zwischen Gebäuden und der Außenluft zurückgehen und so die witterungsbedingten Schwankungen in der Energieabnahme berücksichtigen.

Für Rückfragen und Beratung stehen die WSW ihren Kunden unter der Telefonnummer 569-5100 gern zur Verfügung.



Ab 1. Oktober 2006 gelten folgende Preise für Erdgas im Netzgebiet der Wuppertaler Stadtwerke AG:

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung mit Gas (Niederdruck)

	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Cent/kWh		EUR/Jahr	
	netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
Grundpreistarife				
Haushaltsbedarf	5,43	6,30	111,60	129,46
gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf bei einer Zählergröße bis				
NB 6	5,43	6,30	148,80	172,61
NB 10			206,40	239,42
NB 20			286,80	332,69
NB 30			435,60	505,30
NB 50			645,00	748,20
bis				
G 6			148,80	172,61
G 16			245,40	284,66
G 25			416,40	483,02
G 40			566,40	657,02
G 65			835,20	968,83
Kleinverbrauchstarif	8,33	9,66	34,80	40,37

Heizgas - Sonderabkommen				
	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Cent/kWh		EUR/kW u. Jahr	
	netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
1 - 16 kW	5,14	5,96	9,95	11,54
17 - 39 kW	5,05	5,86	9,95	11,54
Mindestgrundpreis bis 14 kW			139,30	161,59

Heizgas - Sondervertrag				
	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Cent/kWh		EUR/kW u. Jahr	
	netto¹⁾	brutto	netto¹⁾	brutto
40 - 93 kW	4,95	5,74	9,95	11,54

In den Arbeitspreisen ist ein zusätzlicher Erdgassteueranteil gemäß Artikel 2 der Änderung des Mineralölsteuergesetzes enthalten.

Umsatzsteuer

1) Zuzüglich zu dem Netto-Rechnungsbetrag wird die Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe, zurzeit 16%, erhoben. Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.

Bei Preisänderungen sind die WSW nach den „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ gesetzlich zu einer Verbrauchsabgrenzung verpflichtet.

Der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte berücksichtigt. Dies gilt im übrigen auch bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder eines erlösabhängigen Abgabesatzes, wie z.B. des Öko-Steuersatzes.

Um eine realistische Verbrauchsabrechnung bei Heizgasanlagen vornehmen zu können, bedienen die WSW sich so genannter Gradtagszahlen, die auf den durchschnittlichen täglichen Temperaturunterschied zwischen Gebäuden und der Außenluft zurückgehen und so die witterungsbedingten Schwankungen in der Energieabnahme berücksichtigen.

Eine Zählerstandsangabe ist also nicht nötig.

Die WSW berücksichtigen trotzdem gerne selbst abgelesene Zählerstände.

Die Zählerstände können bis zum 15.10.06 unter der

Info-Line: 0180 2020 100

e-Mail: energie.wasser@wsw-online.de

Fax: 0202/569-5190

angegeben oder schriftlich mitgeteilt werden.

Sollte die Info-Line anfangs überlastet sein, rufen Sie uns bitte nach einigen Tagen, wenn erfahrungsgemäß der erste Ansturm vorbei ist, noch einmal an.

Für Rückfragen und Beratung stehen die WSW ihren Kunden gern zur Verfügung.

Wuppertal, im September 2006

Wuppertaler Stadtwerke AG

Jagdverpachtung

Die Jagdnutzungen der nachstehenden gemeinschaftlichen Pachtreviere in Wuppertal sollen wegen Ablauf der bestehenden Jagdpachtverträge mit Wirkung vom 01. April 2007 auf die Dauer von neun Jahren neu verpachtet werden.

1. Wuppertal II - Obensiebeneick -

Das Pachtrevier liegt im Norden des Stadtteiles Wuppertal-Elberfeld; seine bejagbare Fläche beträgt ca. 350 ha.

Vorkommende Wildarten: Rehwild und Niederwild.

Festgesetzter Abschuss 2004/2005: 3 Rehböcke I, 2 Rehböcke II, 6 Kitze und 6 Ricken

Einsicht in die Verpachtungsunterlagen:

Vom 02. Oktober bis 13. Oktober 2006 in der Bezirksverwaltungsstelle Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 36, Rathaus Altbau, montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr

2. Wuppertal III - Rohleder -

Das Pachtrevier liegt im Norden des Stadtteiles Wuppertal-Elberfeld; seine bejagbare Fläche beträgt ca. 380 ha.

Vorkommende Wildarten: Rehwild und Niederwild.

Festgesetzter Abschuss 2004/2005: 3 Rehböcke I, 3 Rehböcke II, 6 Kitze und 7 Ricken

Einsicht in die Verpachtungsunterlagen:

Vom 02. Oktober bis 13. Oktober 2006 in der Bezirksverwaltungsstelle Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 36, Rathaus Altbau, montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr

3. Wuppertal VI - Ehrenberg -

Das Pachtrevier liegt im Stadtteil Wuppertal-Langerfeld; seine bejagbare Fläche beträgt ca. 380 ha.

Vorkommende Wildarten: Rehwild und Niederwild, Schwarzwild als Standwild

Festgesetzter Abschuss 2004/2005: 4 Rehböcke I, 2 Rehböcke II, 6 Kitze und 6 Ricken

Einsicht in die Verpachtungsunterlagen:

Vom 02. Oktober bis 13. Oktober 2006 in der Bezirksverwaltungsstelle Wuppertal-Langerfeld, Schwelmer Straße 15, Zimmer 11, montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 bis 17.30 Uhr

4. Wuppertal VII - Beyenburg -

Das Pachtrevier liegt im Stadtteil Wuppertal-Beyenburg; seine bejagbare Fläche beträgt ca. 535 ha.

Vorkommende Wildarten: Rehwild und Niederwild, Schwarzwild als Standwild
Festgesetzter Abschuss 2004/2005: 4 Rehböcke I, 2 Rehböcke II, 7 Kitze und 7 Ricken

Einsicht in die Verpachtungsunterlagen:

Vom 02. Oktober bis 13. Oktober 2006 in der Bezirksverwaltungsstelle Wuppertal-Langerfeld, Schwelmer Straße 15, Zimmer 11, montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 bis 17.30 Uhr

5. Wuppertal X - Blombach -

Das Pachtrevier liegt im Osten des Stadtteiles Wuppertal-Ronsdorf; seine bejagbare Fläche beträgt ca. 340 ha.

Vorkommende Wildarten: Rehwild und Niederwild, Schwarzwild als Standwild
Festgesetzter Abschuss 2004/2005: 3 Rehböcke I, 2 Rehböcke II, 5 Kitze und 5 Ricken

Einsicht in die Verpachtungsunterlagen:

Vom 02. Oktober bis 13. Oktober 2006 in der Bezirksverwaltungsstelle Wuppertal-Ronsdorf, Im Vogelsholz 21, Zimmer 1, montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr

Die jeweiligen Verpachtungsunterlagen bestehen aus Lageplänen der Reviere, Vertragsmustern, dreijährigen Abschussplänen für Rehwild und den letzten jährlichen Streckenmeldungen. Die Unterlagen sind jeweils nur im Original ausgelegt. Sie können nicht verschickt oder vervielfältigt werden.

Die Verpachtung erfolgt durch Einholung schriftlicher Gebote, die unter Beifügung des Nachweises der Jagdpachtfähigkeit (§ 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz) innerhalb von 2 Wochen ab Veröffentlichung, also bis zum 14. Oktober 2006 per Einschreiben im verschlossenen Umschlag unter dem Kennwort des jeweiligen Pachtreviers an die untenstehende Anschrift gerichtet werden können.

Wegen der besonderen Problematik stadtnaher Jagdreviere sind auswärtige Bieter verpflichtet, einen amtlich bestätigten Jagdaufseher vertraglich einzubinden, der seinen Wohnsitz in Wuppertal oder der unmittelbaren Umgebung hat.

Die Verpächterin behält sich den Zuschlag unter den Bietern vor.

Wuppertal, 29. September 2006

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Wuppertal
Jagdvorsteher Herrn Helmut Kuhlendahl
Am Dönberg 114
42111 Wuppertal

Amtliche Bekanntmachung

Anmeldetermine für die Schulanfänger/innen an den Grundschulen der Stadt Wuppertal für das Schuljahr 2007/2008

Schulpflichtig werden am 01.08.2007 nach § 35 Abs. 1 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 alle Kinder, die in der Zeit vom

**01.07.2000
bis 31.07.2001**

geboren sind.

Kinder, die nach dem oben genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig am 01.08.2007 aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Anmeldung der Kinder kann durch die Erziehungsberechtigten in der Zeit vom

**25.10.06 – 27.10.06
von 10.00 - 12.00 Uhr**

**und 26.10.06
von 16.00 – 18.00 Uhr**

bei der für ihre Wohnung zuständigen Gemeinschaftsgrundschule oder Bekenntnisgrundschule vorgenommen werden.

Die Erzbischöfliche Tagesschule Dönberg nimmt Anmeldungen in der Zeit vom

**23.10.06 – 27.10.06
von 08.00 - 12.00 Uhr**

**und 27.10.06
von 14.00 – 16.00 Uhr**

entgegen.

Die Eltern der schulpflichtig werdenden Kinder haben eine Benachrichtigung durch den Stadtbetrieb Schulen erhalten.

Eltern, die keine Benachrichtigung erhalten haben, melden die Kinder ebenfalls zu den festgesetzten Zeiten an.

Für die Anmeldung gelten folgende Hinweise:

1. Die zuständige Gemeinschaftsgrundschule und die zuständigen Bekenntnisgrundschulen sind in der Benachrichtigung angegeben.
2. Stellen Sie bei der Anmeldung das Kind persönlich vor und bringen Sie die Benachrichtigung, das Stammbuch bzw. Geburtsurkunde mit.
3. Bisher vom Besuch zurückgestellte Kinder sind erneut anzumelden. Hierzu ist der Zurückstellungsbescheid mitzubringen.
4. Auch Kinder, von denen die Eltern annehmen, dass sie schulbesuchs- oder bildungsunfähig sind, müssen angemeldet werden.
5. Die Anmeldepflicht besteht auch für gehörlose und blinde Kinder. Anmeldungen werden an den zuständigen Grundschulen oder der entsprechenden Förderschule entgegengenommen.
6. Der Anmeldepflicht unterliegen auch Kinder, für die ein Besuch der Rudolf-Steiner-Schule in Wuppertal-Barmen, Schluchtstraße, vorgesehen ist; die Anmeldung erfolgt in der Rudolf-Steiner-Schule.
7. Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 34 Abs. 1 SchG).

Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist.

Für ausreisepflichtige ausländische Kinder besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im übrigen unterliegen Kinder von ausländischen Einwohnern der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes § 34 Abs. 1 des Schulgesetzes vorliegen.

Der Oberbürgermeister
i. V.

Wuppertal, 30.09.2006

D r e v e r m a n n
Beigeordnete

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU – für die Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg gewählte Bewerber,

Herr Fritz Sidon,

hat auf sein Mandat verzichtet. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 7 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Bewerber,

Herr Michael Wessel,
geb. 1966 in Wuppertal,
wohnhaft Hedwig-Schreiber-Weg 7, 42389 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 11. September 2006

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
I.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Hier: Ausscheiden eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE – für die Bezirksvertretung Oberbarmen gewählte Bewerber,

Herr Avraam Mavridis,

hat auf sein Mandat verzichtet. Ein/e Nachfolger/in wird nicht festgestellt, da die Liste erschöpft ist.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 19. September 2006

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
I.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntgabe der Ergebnisse einer Grenzermittlung

Grundstücksbezeichnung: Freilinghauser Bach

Gemarkung: Beyenburg

Flur: 18

Flurstücke: 1348 und 1349

Eigentümer: Schmidt, Hildegard, geb. Von Bechen; Von Bechen, Friedrich, genannt Fritze;
Von Bechen, Mathilde, geb. Schulze; Isenberg, Emma, geb. Von Bechen;
Buscher, Johanne, geb. Von Bechen; Ploog, Waltraud,
Ploog, Alfred; Schulte, Friedrich;
Schönell, Elfriede, geb. König;
und andere

Flurstück: 1605

Eigentümer: Löbbecke, Hedwig, geb. Ackermann,

die Anschriften der aufgeführten Eigentümer sind unbekannt.

Anlass der Vermessung: Ermittlung der Grundstücksgrenzen auf Grund von Veränderungen des Freilinghauser Baches

Aufgrund einer Vermessung wurde festgestellt, dass sich die Grenzen des Gewässerflurstücks **Freilinghauser Bach** gegenüber dem Nachweis im Liegenschaftskataster verändert haben. Das Eigentum an oberirdischen Gewässern richtet sich nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes (LWG in der Fassung vom 26.06.1995). Die o.a. Eigentümer konnten nicht zu der Grenzverhandlung geladen werden, da ihre Anschrift nicht bekannt ist. Gemäß §21 (5) des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) ist das Ergebnis der Grenzermittlung den Beteiligten, deren Anschrift nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden kann, offen zu legen.

Die Ergebnisse der Grenzermittlung für den o.a. Bereich liegen ab dem 10.10.2006 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus Neubau, Zimmer 131, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Das Ergebnis gilt als anerkannt, wenn innerhalb dieses Monats keine Einwendungen erhoben werden.

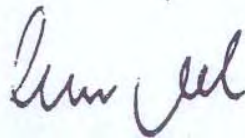
Wuppertal, den 22.09.06

I.A.

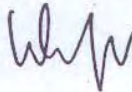
Beig. Uebrick

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

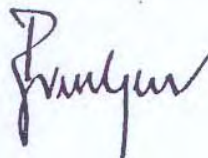
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



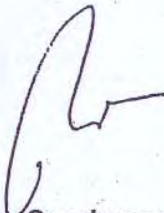
Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3010150419

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

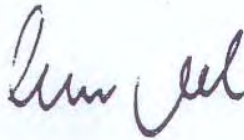
Wuppertal, 06.09.2006

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

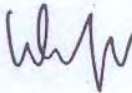


Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

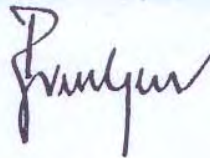
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3427340652

Nr. 3448548945

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

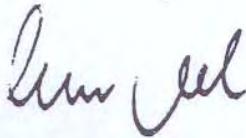
Wuppertal, 06.09.2006

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

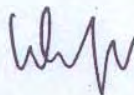


Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

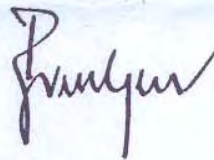
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 4219576834
Nr. 3425354747

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

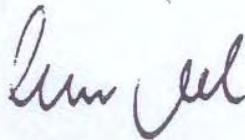
Wuppertal, 06.09.2006

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

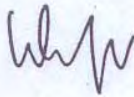


Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

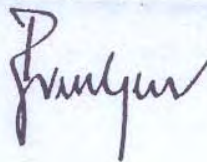
Vaupel
Vorstandsvorsitzender




Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 4219548825
Nr. 3419128875

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 06.09.2006

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Zentrale · Islandufer 15
42103 Wuppertal
Postadresse: 42097 Wuppertal
Bankleitzahl: 330 500 00

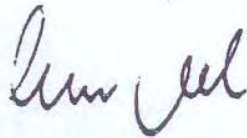
Telefon: (02 02) 48 81
Telefax: (02 02) 4 88 26 66
Telefonbanking (02 02) 24 555 24

E-Mail: info@sparkasse-wuppertal.de
Internet: www.sparkasse-wuppertal.de
SWIFT-BIC: WUPSDE33

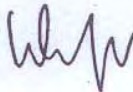
Amtsgericht Wuppertal
HRA 17193
St.-Nr. 132/5906/0262

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

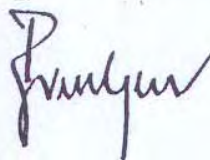
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



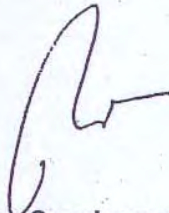
Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3010068900

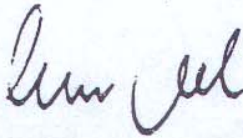
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 06.09.2006

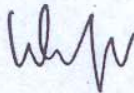
STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

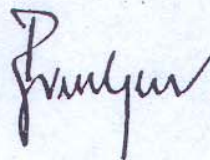
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



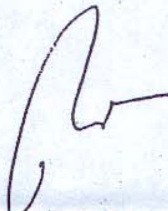
Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3442189571
Nr. 4229509403

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 12.09.2006

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

